



Geschäftsordnung

**für den
Stadtrat Gemeinden a.Main**

Wahlperiode 2014 – 2020

Inhalt

	Seite
Geschäftsordnung für den Stadtrat	5
A	
Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	
I. Der Stadtrat	
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	5
§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich	5
II. Die Stadtratsmitglieder	
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	7
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	7
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
III. Die Ausschüsse	
1. Allgemeines	
§ 6 Bildung, Auflösung	8
2. Aufgaben der Ausschüsse	
§ 7 Beschließende Ausschüsse	8
§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss	10
§ 9 Ferienausschuss, Ferienzeit	10
IV. Der erste Bürgermeister	
1. Aufgaben	
§ 10 Vorsitz im Stadtrat	11
§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	11
§ 12 Einzelne Aufgaben	12
§ 13 Vertretung der Stadt nach außen	14
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen	14
§ 15 Sonstige Geschäfte	14
2. Stellvertretung	
§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben	14
V. Ortssprecher	
§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben	15

	Seite
B.	
Der Geschäftsgang	
I. Allgemeines	
§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang	15
§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	16
§ 20 Öffentliche Sitzungen	16
§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen	16
II. Vorbereitung der Sitzungen	
§ 22 Einberufung	17
§ 23 Tagesordnung	17
§ 24 Form und Frist der Einladung	17
§ 25 Anträge	18
III. Sitzungsverlauf	
§ 26 Eröffnung der Sitzung	18
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung	18
§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände	19
§ 29 Abstimmung	20
§ 30 Wahlen	20
§ 31 Anfragen	21
§ 32 Beendigung der Sitzung	21
IV. Sitzungsniederschriften	
§ 33 Form und Inhalt	21
§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	22
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	
§ 35 Anwendbare Bestimmungen	22
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	
§ 36 Art der Bekanntmachung	22
C.	
Schlussbestimmungen	
§ 37 Änderung der Geschäftsordnung	23
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung	23
§ 39 In-Kraft-Treten	23

Geschäftsordnung für den Stadtrat

Der Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

A.

Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 - Zuständigkeit im Allgemeinen

1. Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

2. ¹Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 - Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter den Stadtratsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
13. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
14. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
15. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
16. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
17. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
19. grundsätzliche Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
20. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
21. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
22. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 - Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

1. Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
2. Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
3. Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
4. Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
5. ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Im übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ³Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 – Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

1. ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Stadtratsarbeit nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
2. ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie die aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gilt § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 - Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

1. ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.
2. ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer

Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 - Bildung, Auflösung

1. ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

2. Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

3. Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemisst sich nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

4. ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

5. Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); dies gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 - Beschließende Ausschüsse

1. ¹Die beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrates. ²Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ³Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ⁴Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁵Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

2. ¹Die ständigen Ausschüsse haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

Haupt,- Finanz und Personalausschuss:

Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 25.000,-- € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen ohne Wertgrenze nach oben,
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,-- € und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von jeweils 5.000,-- €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 20.000,-- €,
- e) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem jährlichen Betrag von 1.000,-- € je Einzelfall,
- f) Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- g) Sämtliche Personalangelegenheiten der städtischen Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 sowie der tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO), mit Ausnahme der Bürgermeister,
- h) Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung der Feuerwehrkommandanten. Vorschlag von Schöffen usw.
- i) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- j) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,

soweit nicht der erste Bürgermeister bzw. der Stadtrat selbständig entscheidet.

Ausschuss für Bauen, Wirtschaftsförderung, Land-und Forstwirtschaft:

- a) Angelegenheiten der Stadtsanierung sowie der Dorferneuerung, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- b) Entscheidung über die Baugestaltungssatzung,
- c) Angelegenheiten der Ortsplanung mit Ausnahme von Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen zur Aufstellung von Bauleitplänen,
- d) Behandlung von Bauanträgen, Bauanfragen, Reklameangelegenheiten,

- e) Überwachung der städtischen Bauaufgaben und Vergabe von Aufträgen, die ihm vom Stadtrat übertragen werden,
- f) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt bis zu einer Wertgrenze von € 25.000.-,
- g) Grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, der Verkehrsplanung,
- h) Entscheidung über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- i) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- j) Entscheidungen in Sachen Mobilfunkangelegenheiten, Windkraftanlagen,
- k) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- l) Wirtschaftsförderung,

soweit nicht der erste Bürgermeister bzw. der Stadtrat selbständig entscheidet.

²Für die Bemessung von Wertgrenzen bei wiederkehrenden Leistungen ist der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll. Ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Stadtentwicklung:

- a) Angelegenheiten der Schulen und Kindertagesstätten,
- b) Angelegenheiten des Sport, der Jugend, des Tourismus, der Erwachsenenbildung – insbesondere der VHS –, der Musikschule und der Museen,
- c) Ehrungen sowie Angelegenheiten der Stadtentwicklung,
- d) Vergabe von Leistungen, die in seine Zuständigkeit fallen, im Rahmen der Haushaltssätze.

3. ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.

§ 8 - Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse des Kommunalunternehmens sowie der Stadt Gemünden a.Main (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 9 - Ferienausschuss, Ferienzeit

1. Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.

2. ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Die Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt, die Allgemeinheit oder für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

3. Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss wird als Ferienausschuss bestellt.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10 - Vorsitz im Stadtrat

1. ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

2. ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 - Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

1. ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadtverwaltung übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen; ist dies nicht der Fall, ist der Stadtrat zu informieren.

2. ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

3. Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadtverwaltung und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

4. ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12 - Einzelne Aufgaben

1. Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

- a) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
- b) die den Städten durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
- c) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
- d) die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
- e) die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 und die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD; der Erste Bürgermeister informiert den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss über die getroffenen Personalentscheidungen,
- f) dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
- g) die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
- h) die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

2. Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

- in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD bzw. von vergleichbaren Beamten. Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss ist hierüber zu informieren.

- in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	500,00 €
- Niederschlagung	500,00 €
- Stundung	2.500,00 €

- Aussetzung der Vollziehung 2.500,00 €

- c) die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von jeweils 500,00 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
- e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Gemeinde beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 500,00 € je Einzelfall (pro Jahr).

- in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und die Erklärung über die Ausübung des Vorverkaufsrechtes bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte, Pfandfreigaben, Rangrücktrittserklärungen und Löschungsbewilligungen,
- c) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden und wenn der Gegenwert 2.500,00 € im Jahr nicht übersteigt.

- in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen

sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 1.500,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

- in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. – soweit erforderlich - die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
-im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
-innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

- in Forstangelegenheiten:

- a) Abschluss von Holzverkaufsverträgen
Ab einer Wertgrenze von 30.000,00 € ist der Ausschuss für Bauen, Wirtschaftsförderung und Land- und Forstwirtschaft zu informieren.

3. Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Nr. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll, ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

4. Soweit die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 13 - Vertretung der Stadt nach außen

1. Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbständigen Handeln befugt ist.

2. ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 14 - Abhalten von Bürgerversammlungen

1. ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

2. Auf Antrag von Gemeindegürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15 - Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16 - Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

1. Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
2. Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO als weiteren Stellvertreter das an Lebensjahren älteste Stadtratsmitglied.
3. Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
4. ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 17 - Rechtsstellung, Aufgaben

1. Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben.
2. Der Ortssprecher hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen, § 24 gilt entsprechend.

B) Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18 - Verantwortung für den Geschäftsgang

1. ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
2. ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 19 - Sitzungen, Beschlussfähigkeit

1. ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
2. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
3. ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Anzahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20 - Öffentliche Sitzungen

1. Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
2. ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
3. Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 - Nichtöffentliche Sitzungen

1. ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 - b) Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten
 - c) Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
- ²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 - b) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
2. ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflchtungsgesetz verpflichtet werden.
3. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 - Einberufung

1. Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO).
2. Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
3. Die Sitzungen finden in der Regel montags im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 18.30 Uhr und enden um 22.00 Uhr. ²In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23 - Tagesordnung

1. ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
2. ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
3. ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens drei Werktage vor der Sitzung durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, außerdem durch Abdruck in der vor der Sitzung erscheinenden Ausgabe des Mitteilungsblattes ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgemacht.
4. Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden, ebenso die allgemein formulierte Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung.

§ 24 - Form und Frist für die Einladung

1. ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.
2. ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25 - Anträge

1. ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
2. Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
 - oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
3. Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26 - Eröffnung der Sitzung

1. ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
2. ¹Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird den Stadträten jeweils zugesandt. ²Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als vom Stadtrat genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO).
3. ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Stadträten in Umlauf gesetzt; sofern bis zum Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Stadtrat genehmigt. ²Jede Fraktion erhält vor Beginn der Sitzung eine Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung zur Einsichtnahme; ab einer Fraktionsstärke von mindestens fünf Mitgliedern erhält die jeweilige Fraktion zwei Ausfertigungen.

§ 27 - Eintritt in die Tagesordnung

1. ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
2. ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

3. ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

4. Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.

5. ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28 - Beratung der Sitzungsgegenstände

1. Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

2. ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

3. ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

4. ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

5. ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

6. Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

7. ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

8. ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen; die Zustimmung des Stadtrats gilt als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrats kein Widerspruch erhebt. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

9. ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 - Abstimmung

1. ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

2. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nr.1 bis 3 fällt.

3. ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

4. ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

5. ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

6. ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

7. ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 - Wahlen

1. Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

3. ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 - Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32 - Beendigung der Sitzung

¹Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. ²Die Sitzungen enden regelmäßig spätestens um 22.00 Uhr. ³Folgt der öffentlichen Sitzung eine nichtöffentliche, soll die öffentliche Sitzung spätestens um 21.30 Uhr enden.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 - Form und Inhalt

1. ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

2. ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. ²Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

3. ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

4. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 34 - Einsichtnahme und Abschrifterteilung

1. In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
2. ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
4. In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 - Anwendbare Bestimmungen

1. ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. ² Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
2. ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.
3. Im Falle seiner Verhinderung verständigt das Ausschussmitglied seinen Stellvertreter und händigt ihm die übersandten Sitzungsunterlagen aus.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 - Art der Bekanntmachung

1. Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt (Amtsblatt) amtlich bekanntgemacht.
2. Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Mitteilungsblatt der Stadt (Amtsblatt) hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 37 - Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 38 - Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 39 - In-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.05.2008 außer Kraft.

Gemünden a.Main, 05. Mai 2014
STADT GEMÜNDEN A.MAIN



Jürgen Lippert
1. Bürgermeister

(Diese Geschäftsordnung wurde vom Stadtrat am 05. Mai 2014 beschlossen.)

SATZUNG

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

Die Stadt Gemünden a. Main erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

SATZUNG:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Bauen, Wirtschaftsförderung, Land- und Forstwirtschaft, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Stadtentwicklung, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 40,00 € und ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses sowie für die Teilnahme an einer vom Bürgermeister einberufenen Besprechung oder Ortsbesichtigung.

(3) Für die Teilnahme an einer vom Bürgermeister einberufenen Besprechung der Fraktionsvorsitzenden, erhält der jeweilige Vertreter der Fraktion ein Sitzungsgeld von € 20,00.

(4) ¹ Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. ² Selbstständig tätige oder sonstige Stadtratsmitglieder, denen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je angefangene Stunde in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. ³ Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Die Absätze 2, 4 und 5 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

(7) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten 40,00 € für die Dauer der örtlichen Prüfung pro Prüfungstag.

(8) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich einen jährlichen Pauschalbetrag von 50,00 € plus 10,00 € pro Mitglied und Jahr.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹ Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2008 außer Kraft.

Gemünden a.Main, den 05.05.2014
STADT GEMÜNDEN A.MAIN



Jürgen Lippert
1. Bürgermeister



Der Stadtrat

der Stadt Gemünden a.Main

- Mitglieder
- Ersatzleute
- Ausschüsse

2014 - 2020

Mitglieder des Stadtrates

Name	Beruf	Wahlvorschlag
Stich Jürgen	Berufssoldat a. D.	CSU
Dr. Gerhard Köhler	Rektor i. R.	CSU
Blum Kilian	Disponent	CSU
Risser Matthias	Redakteur	CSU
Dr. Thomas Schmitt	Zahnarzt	CSU
Rützel Bernd	Bundestagsabgeordneter	SPD
Pröschl Irmgard	Briefzustellerin	SPD
Heilgenthal Ferdinand	Dipl. Verww. (FH), Postamtsrat a.D.	SPD
Poracky Monika	Bilanzbuchhalterin	SPD
Herrbach Werner	Diplom-Ingenieur (FH), Baurat	FW-FB
Schiebel Anton	Servicetechniker	FW-FB
Rauscher Richard	Maschinenbautechniker	FW-FB
Götz Konrad	Apotheker	FW-FB
Dr. Thumes Gerhard	Fachtierarzt	FWG
Koberstein Stefan	Angestellter	FWG
Ditterich Karl	selbst. Fuhrunternehmer	FWG
Aulbach Helmut	Arzt	FWG
Dr. Geßner Martin	Lebensmittelchemiker	ÖKO-KREIS
Dittmeier Martina	Angestellte	ÖKO-KREIS
Fröhlich Hubert	Dipl.-Ing.agr (FH), Agraringenieur	ÖKO-KREIS
Strohmenger Klaus	Sparkassenbetriebswirt	BfB
Kübert Matthias	Bauleiter	BfB
Schubert Klaus-Dieter	Diplomkaufmann	BfB
Felbinger Günther	Diplom-Sportlehrer	

Verzeichnis der Ersatzleute

Nach Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge der Stimmenzahl:

		Wahlvorschlag	Stimmenzahl
Wirth Andreas	Bankbetriebswirt	CSU	978
Wiltchko Erhard	Wasserwart	CSU	935
Ködel Philipp	Auszubildender	CSU	892
Fella Jörg	Ver- u. Entsorger Stadtwerke Gemünden	SPD	749
Obert Jürgen	Rentner	SPD	653
Vogel Manfred	Dipl. Betriebswirt	SPD	617
Borowka Steffen	Wirtschaftsfachwirt	FW-FB	1.393
Zadra Hiltrud	Sekretärin	FW-FB	1.319
Blaic Miroslav	Elektriker	FW-FB	1.268
Joa Walter	Beamter a. D.	FWG	889
Wischert Florian	Angestellter	FWG	823
Dotter Wilhelm	DB-Beamter a. D.	FWG	822
Schüßler Hans- Joachim	Bankkaufmann	ÖKO-KREIS	899
Geßner Andrea	Justizangestellte	ÖKO-KREIS	778
Heilgenthal Lissy	Musikerin	ÖKO-KREIS	726
Lippert Jürgen	Verwaltungswirt	BfB	4.170
Köhler Beate	Diplomverwaltungswirtin (FH)	BfB	865
Lippert Ludwig	Postbeamter i. R.	BfB	665

Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter

CSU

Vorsitzender: Jürgen Stich
Vertreter: Kilian Blum

SPD

Vorsitzende: Ferdinand Heilgenthal
Vertreter: Irmgard Pröschl

Freie Wähler - Freie Bürger

Vorsitzender: Werner Herrbach
Vertreter: Richard Rauscher

Freie Wählergemeinschaft

Vorsitzender: Dr. Thumes Gerhard
Vertreter: Stefan Koberstein

ÖKO-KREIS

Vorsitzender: Dr. Martin Geßner
Vertreterin: Martina Dittmeier

Bündnis für Bürgernähe

Vorsitzender: Klaus Strohmenger
Vertreter: Klaus-Dieter Schubert

Besetzung der Stadtratsausschüsse

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

Zahl der Mitglieder: 10 und amtierender Bürgermeister
 Vorsitzender: Erster Bürgermeister Jürgen Lippert

<u>Fraktionen</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
CSU	Stich Jürgen	1. Dr. Schmitt Thomas 2. Risser Matthias
	Blum Kilian	1. Dr. Köhler Gerhard 2. Risser Matthias
SPD	Heilgenthal Ferdinand	1. Pröschl Irmgard 2. Rützel Bernd
	Poracky Monika	1. Rützel Bernd 2. Pröschl Irmgard
Freie Wähler - Freie Bürger	Herrbach Werner	1. Schiebel Anton 2. Rauscher Richard
	Götz Konrad	1. Rauscher Richard 2. Schiebel Anton
Freie Wählergemeinschaft	Dr. Thumes Gerhard	1. Aulbach Helmut 2. Ditterich Karl
	Koberstein Stefan	1. Ditterich Karl 2. Aulbach Helmut
ÖKO-KREIS	Dr. Geßner Martin	1. Fröhlich Hubert 2. Dittmeier Martina
Bündnis für Bürgernähe	Strohmenger Klaus	1. Kübert Matthias 2. Schubert Klaus-Dieter

**Ausschuss für Bauen, Wirtschaftsförderung,
Land- und Forstwirtschaft**

Zahl der Mitglieder: 10 und amtierender Bürgermeister
Vorsitzender: Erster Bürgermeister Jürgen Lippert

<u>Fraktionen</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
CSU	Dr. Schmitt Thomas	1. Risser Matthias 2. Stich Jürgen
	Dr. Köhler Gerhard	1. Blum Kilian 2. Stich Jürgen
SPD	Rützel Bernd	1. Heilgenthal Ferdinand 2. Poracky Monika
	Pröschl Irmgard	1. Poracky Monika 2. Heilgenthal Ferdinand
Freie Wähler - Freie Bürger	Rauscher Richard	1. Götz Konrad 2. Herrbach Werner
	Schiebel Anton	1. Herrbach Werner 2. Götz Konrad
Freie Wählergemeinschaft	Ditterich Karl	1. Koberstein Stefan 2. Dr. Thumes Gerhard
	Aulbach Helmut	1. Dr. Thumes Gerhard 2. Koberstein Stefan
ÖKO-KREIS	Fröhlich Hubert	1. Dittmeier Martina 2. Dr. Geßner Martin
Bündnis für Bürgernähe	Kübert Matthias	1. Schubert Klaus-Dieter 2. Strohmenger Klaus

Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Stadtentwicklung

Zahl der Mitglieder: 10 und amtierender Bürgermeister
Vorsitzender: Erster Bürgermeister Jürgen Lippert

<u>Fraktionen</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
CSU	Risser Matthias	1. Dr. Schmitt Thomas 2. Dr. Köhler Gerhard
	Stich Jürgen	1. Blum Kilian 2. Dr. Köhler Gerhard
SPD	Pröschl Irmgard	1. Poracky Monika 2. Rützel Bernd
	Heilgenthal Ferdinand	1. Rützel Bernd 2. Poracky Monika
Freie Wähler – Freie Bürger	Rauscher Richard	1. Schiebel Anton 2. Herrbach Werner
	Götz Konrad	1. Herrbach Werner 2. Schiebel Anton
Freie Wählergemeinschaft	Ditterich Karl	1. Koberstein Stefan 2. Dr. Thumes Gerhard
	Aulbach Helmut	1. Dr. Thumes Gerhard 2. Koberstein Stefan
ÖKO-KREIS	Dittmeier Martina	1. Fröhlich Hubert 2. Dr. Geßner Martin
Bündnis für Bürgernähe	Schubert Klaus-Dieter	1. Strohmenger Klaus 2. Kübert Matthias

Rechnungsprüfungsausschuss

Zahl der Mitglieder: 7
 Vorsitzender: Schubert Klaus-Dieter
 Stellvertreter: Poracky Monika

Fraktionen

Mitglieder

Stellvertreter

CSU

Dr. Schmitt Thomas

1. Dr. Köhler Gerhard
2. Risser Matthias

Stich Jürgen

1. Dr. Köhler Gerhard
2. Blum Kilian

SPD

Poracky Monika

1. Pröschl Irmgard
2. Heilgenthal Ferdinand

Freie Wähler - Freie Bürger

Schiebel Anton

1. Rauscher Richard
2. Herrbach Werner

Freie Wählergemeinschaft

Dr. Thumes Gerhard

1. Koberstein Stefan
2. Ditterich Karl

Öko-Kreis

Fröhlich Hubert

1. Dittmeier Martina
2. Dr. Geßner Martin

Bündnis für Bürgernähe

Schubert Klaus-Dieter

1. Strohmenger Klaus
2. Kübert Matthias